

SATZUNG

NATURSCHUTZFONDS WETTERAU Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2020

Präambel

In der Überzeugung, dass nur durch die Schaffung und Bewahrung einer Vielzahl naturnaher und ökologisch bedeutsamer Biotopflächen - mosaikartig über die gesamte Landkreisfläche verteilt - der bereits eingetretenen Verarmung von Natur und Landschaft entgegengewirkt und damit der frei lebenden Tierwelt sowie auch bedrohten Pflanzengesellschaften der unabdingbare Lebensraum gesichert werden kann, wird der Verein Naturschutzfonds Wetterau gegründet.

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

Der Verein führt den Namen "Naturschutzfonds Wetterau - Verband für Naturschutz und Landschaftspflege". Er wurde am 12. April 1985 beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Nummer 630 in das Vereinsregister eingetragen; er hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Naturschutzfonds Wetterau ist die Bewahrung, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen und Ausbreitungsmöglichkeiten für frei lebende Tiere und Pflanzen im Wetteraukreis.

Der Naturschutzfonds Wetterau übernimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erwerb, die Anpachtung und Verwaltung von Grundflächen, die dem vorgenannten Zweck dienen;
- b) die Organisation der Planung und der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und

- Neuanlage ökologisch wertvoller Flächen;
- c) die Mitwirkung bei der Schaffung eines Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung;
- d) die Mithilfe bei der Umsetzung von Landschaftsplänen;
- e) die Mitwirkung bei der Planung und Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Naturschutzgesetzgebung des Bundes und des Landes Hessen.
- f) die Information und Beratung seiner Mitglieder in Fragen des praktischen Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Maßnahmen der Landschaftspflege erfolgen im Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinden.

- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Naturschutzfonds Wetterau unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit örtlichen Landwirten, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen.
- (3) Der Naturschutzfonds Wetterau ist berechtigt, sich an Vorhaben anderer Träger, die die gleiche Zielsetzung verfolgen, zu beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Naturschutzfonds Wetterau dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsentschädigungen und Entgelte für Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind davon nicht berührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Naturschutzfonds Wetterau fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Naturschutzfonds Wetterau erfüllt seinen Zweck aus
 - a) den Beiträgen seiner Mitglieder,
 - b) öffentlichen Zuwendungen,
 - c) Spenden.
- (2) Die zur Erfüllung des Zwecks zur Verfügung stehenden Mittel sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit ertragsbringend anzulegen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Die ordnungsgemäße Rechnungsprüfung obliegt zwei Rechnungsprüfern/innen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig.

§ 5 Verwaltung von Grundstücken

Der Naturschutzfonds Wetterau kann die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung seiner Grundstücke Dritten übertragen, wenn der Vereinszweck gemäß § 2 gewahrt bleibt. Eine Veräußerung ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) der Wetteraukreis,
 - b) die Städte und Gemeinden des Kreisgebietes,
 - c) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wirkungskreis des Vereins vertreten,
 - d) die landwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretungen im Wetteraukreis.
- (2) Natürliche und juristische Personen, Vereinigungen von solchen Personen, Firmen, Geldinstituten, Versorgungsunternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden, sofern sie den Naturschutzfonds Wetterau in seiner Arbeit durch finanzielle Zuwendungen, Bereitstellung von Grundstücken oder auf ähnliche Weise unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch binnen eines Monats eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit,
 - c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 7 Organe

Organe des Naturschutzfonds Wetterau sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - stellt allgemeine Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszweckes auf,
 - nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - beschließt über den jährlichen Haushaltsplan,
 - genehmigt den vorgelegten Jahresabschluss,
 - wählt zwei Rechnungsprüfer,
 - beschließt über Satzungsänderungen,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angaben von Gründen schriftlich fordert.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Abstimmungen müssen auf Antrag geheim erfolgen.
- (5) Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- (6) Auf Vorschlag eines Mitglieds können Personen, die sich um den Naturschutzfonds Wetterau besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Anträge diesbezüglich müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein gesondertes Protokoll niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der folgenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen; erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern; seine Amtsperiode beträgt vier Jahre.
In den Vorstand des Naturschutzfonds Wetterau entsenden unter der Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft:
 - a) der Wetteraukreis ein namentlich zu benennendes Mitglied,
 - b) die Städte und Gemeinden drei namentlich zu benennende Mitglieder,
 - c) Personenzusammenschlüsse und juristische Personen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wirkungskreis des Vereins vertreten sowie
 - d) die landwirtschaftlichen Berufs- und Interessenvertretungen je vier namentlich zu benennende Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus dem Bereich des ökologischen Landbaues kommen muss.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen werden von den in Abs.(1) genannten Organisationen in eigener Regie benannt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der benennenden Organisation sein. Die Entsendung der Vorstandsmitglieder setzt eine Einigung der jeweiligen Mitgliedergruppe voraus. Findet eine Einigung nicht statt, so entfällt die Entsendung der betreffenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Naturschutzfonds Wetterau der das Mitglied des Vorstands entsendenden Organisation, oder die Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds zu der jeweiligen

benennenden Organisation, endet auch das Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus diesem oder anderen Gründen (z. B. Widerruf der Benennung, Rücktritt, Tod) vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger/in zu benennen.

- (5) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen der Vorstandsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze vergütet werden.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt vorbehaltlich der Regelung in § 11 die Geschäfte des Naturschutzfonds Wetterau. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung eines/r Vorstandsvorsitzenden sowie zweier Stellvertreter/innen aus seiner Mitte,
 - Berufung eines/r Geschäftsführers/in,
 - Festsetzung eines Haushaltsplanes,
 - Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres,
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich den Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben. Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es unter Angaben von Gründen schriftlich fordert.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können im Bedarfsfall

auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern/innen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, des Naturschutzes und der Landwirtschaft zusammen. Der geschäftsführende Vorstand wird aus der Mitte des Vorstands des Naturschutzfonds Wetterau gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Mitgliedschaft der das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands entsendenden Organisation, endet auch das Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus diesen oder anderen Gründen (z. B. Widerruf der Benennung, Rücktritt, Tod) vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e Nachfolger/in zu wählen.
- (3) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen vertreten den Naturschutzfonds Wetterau gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB jeder für sich alleine.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Naturschutzfonds Wetterau in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.
- (5) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten, deren Leitung einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in übertragen wird.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt wird. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines Jahres fällig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Naturschutzfonds Wetterau

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Naturschutzfonds Wetterau kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungs- und Änderungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder durch Einschreiben zu laden; die Ladungsfrist beträgt einen Monat.
- (2) Bei Aufhebung des Naturschutzfonds Wetterau fällt das Vermögen an den Wetteraukreis. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

Friedberg (Hessen), Oktober 2020